



Wie lerne ich Deutsch?

Strukturen und Angebote zur Sprachbildung
für Neuzugewanderte aller Altersgruppen

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Jahren arbeiten Helfer sowohl ehrenamtlich als auch beruflich daran, Menschen aus anderen Staaten bei der Integration in unsere Gesellschaft zu helfen. Denn Neuzugewanderte sollen in unserem Landkreis eine gute Lebensperspektive haben, und gemeinsam mit der hier ansässigen Bevölkerung leben können. Dabei stellt die Ankunft in Deutschland mannigfaltige Herausforderungen an Neuzugewanderte und Einheimische, die vor Ort bewältigt werden müssen. Zentral für den Integrationsprozess ist das Erlernen der deutschen Sprache. Wer hat Anspruch auf einen Integrationskurs, wie wird der individuelle Sprachstand festgestellt, welche Förderansprüche haben SchülerInnen? Viele dieser Fragen sind für Außenstehende oft nicht einfach zu beantworten, die Informationen über solche Strukturen sind weit gestreut.

Diese Handreichung soll nun alle EinsteigerInnen einen Einblick ins Thema ermöglichen und Interessierten die Strukturen zur Sprachförderung für Erwachsene und SchülerInnen näher bringen, inklusive Links zu weiteren Infomaterial und zu Beratungsstellen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen interessantes Material an die Hand geben konnten und verbleiben mit den besten Wünschen,



Heidrun Dräger, Fachdienstleiterin des Büros für Chancengleichheit



Wer sind „Neuzugewanderte“, „AusländerInnen“ und „Menschen mit Migrationshintergrund“?

In der Integrationsdebatte herrschen oft begriffliche Unstimmigkeiten, Begriffe wie AusländerInnen und Neuzugewanderte werden unzulässig oft synonym verwendet. Nach dem Statistischen Bundesamt werden als AusländerInnen alle Personen bezeichnet, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber auch nicht staatenlos sind bzw. deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist. Der Ausdruck „Menschen mit Migrationshintergrund“ hingegen verweist auf Leute, die selber nicht seit Geburt im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, oder mindestens einen Elternteil haben, auf den das zutrifft. Für den Begriff „Neuzugewanderte“ gibt keine übergreifende Definition. Im Folgenden werden in dieser Broschüre damit Menschen bezeichnet, die selbst irgendwann nach Deutschland eingewandert sind, oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind. Ob es sich dabei zum Beispiel um Asylsuchende oder ArbeitsmigrantInnen handelt, ist unerheblich.

Deutschsprachförderungen im Landkreis

| | |
|---|-----------|
| 01 Deutschsprachförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim | 4 |
| 02 Integrationskurse für Neuzugewanderte | 5 |
| 03 Teilnahmeverpflichtung und Förderung des Integrationskurses | 6 |
| 04 Weiterführende Deutschsprachkurse | 6 |
| 05 Berufsbegleitende Deutschsprachförderung | 7 |
| 06 Deutschsprachförderung in der Schule | 8 |
| 07 Deutschsprachförderung in der regionalen beruflichen Schule | 10 |
| 08 Weitere Deutschsprachförderung und Kommunikationshilfe | 11 |
| 09 Links | 13 |
| 10 Glossar | 15 |

01 Deutschsprachförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Um in einem fremden Land erfolgreich ankommen zu können ist es früher oder später notwendig, die Landessprache zu beherrschen. Ob man einen Mietvertrag lesen muss, Arbeitsschutzbestimmungen verstehen will oder sich einfach nur mit seinen NachbarInnen unterhalten möchte, kaum etwas davon lässt sich ohne Deutschkenntnisse bewerkstelligen. Integration bedeutet auch, die lokalen Umgangsformen zu beherrschen, sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, mit den Kollegen verständigen und ohne Scheu Kontakte mit Einheimischen pflegen zu können.



Wie viele Sprachkurse werden im Landkreis durchgeführt?

Im Landkreis wurden im Jahr 2017 über 40 Sprach- und Integrationskurse durchgeführt, überwiegend in den Zentren Hagenow, Ludwigslust, Neustadt-Glewe und Parchim. Ein Jahr später sank die Anzahl der Kurse auf etwa 30, da der Bedarf durch die geringere Anzahl Neuzugewanderter gesunken war.

Dabei stehen Neuzugewanderte vor dem Problem, dass sie umso umfangreichere Deutschkenntnisse benötigen je mehr sie beispielsweise in Beruf oder Schule leisten. Aus diesem Grund ist eine Vielzahl von AkteurInnen im Landkreis Ludwigslust-Parchim bemüht, ein vielseitiges und bedarfsgerechtes Angebot an Fördermöglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache zu gewährleisten.

Um gemeinsam Sprachkurse besser planen und abstimmen zu können, wurde im Landkreis die „[Kooperationsgemeinschaft der Sprachbildungs- und Integrationskursträger](#)“ gegründet. Ihr Ziel ist die Schaffung einer koordinierten Sprachbildungslandschaft, die auf die individuellen Bedürfnisse der Neuzugewanderten eingeht und die Informationen zu Sprachbildungsangeboten bündelt.



Wie bemisst sich das Niveau eines Sprachkurses?

Das jeweilige Niveau des Sprachkurses wird durch den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) beschrieben. Der Referenzrahmen umfasst dabei verschiedene Aspekte des Verstehens und der Ausdrucksfähigkeit beim Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen. Sowohl der Schwierigkeitsgrad als auch die Komplexität der gelehrt Sprache im Kurs wird mit Hilfe der Niveaustufen A1, A2, B1, B2, C1 und C2 differenziert, hinzu kommen noch diverse Zwischenstufen. Das Bestehen eines A1-Kurses weist im Wesentlichen nach, dass jemand erfolgreich erste Sprachversuche unternommen hat und einige wenige Grundlagen beherrscht, während C2 KursabsolventInnen ein beinahe muttersprachliches Niveau attestiert. Weitere Informationen über den GER kann man auf <http://europaeischer-referenzrahmen.de> finden.

02 Integrationskurse für Neuzugewanderte

Erste Anlaufstelle für viele Menschen, die neu in Deutschland ankommen und die deutsche Sprache lernen möchten, ist [der Integrationskurs](#). Der allgemeine Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtseinheiten und setzt sich aus Sprach- und Orientierungskurs zusammen. Im Sprachkurs werden verschiedene Aspekte des Lebens in Deutschland behandelt, wie beispielsweise Einkaufen, Kindererziehung und Wohnen. Der Orientierungskurs behandelt dagegen unter anderem die deutsche Rechtsordnung und Geschichte, sowie grundlegende Werte wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Daneben gibt es noch andere, [speziellere Arten von Integrationskursen](#).

Nach erfolgreichem Abschluss haben die KursteilnehmerInnen zumeist Deutsch auf dem *Niveau B1* gelernt. Wenn man nicht besteht kann man einmal an einem Wiederholerkurs teilnehmen. Vor Beginn des Kurses wird ein Einstufungstest durchgeführt um zu entscheiden, ab welchen Kursabschnitt TeilnehmerInnen idealerweise einsteigen.



Übersicht: Europäischer Referenzrahmen (GER)

| Sprachniveau | | | |
|---|---|--|--|
| Hören: | Sprechen: | Lesen: | Schreiben: |
| A1 | | | |
| Versteht sehr einfache Sätze, die langsam und deutlich gesprochen werden | Kann sich auf sehr einfache Art verständigen, wenn der Gesprächspartner hilft | Versteht einzelne vertraute Wörter, Sätze oder Namen, z.B. auf Schildern oder Plakaten | Kann z.B. ganz kurze, einfache Texte schreiben und Formulare ausfüllen |
| A2 | | | |
| Kann einfache Sätze und gebräuchlichste Wörter verstehen, wenn es um bekannte Dinge geht | Kann sich in einfachen Situationen verständigen, kann kein Gespräch aufrecht erhalten | Kann kurze, einfache Texte lesen, wie z.B. Anzeigen, Prospekte oder Fahrpläne | Kann kurze einfache Notizen schreiben und einen einfachen persönlichen Brief, z.B. Dankschreiben |
| B1 | | | |
| Kann bei vertrauten Dingen die wichtigsten Dinge verstehen, auch bei Radio oder Fernsehen | Kann ohne Vorbereitung an Gesprächen zu vertrauten Themen teilnehmen | Kann Texte verstehen, in denen gebräuchliche Alltags- und Berufssprache vorkommt | Kann einfache zusammenhängende Texte schreiben, wenn die Themen vertraut sind |
| B2 | | | |
| Kann längeren und komplexeren Redebeiträge folgen, wenn das Thema vertraut ist | Kann sich spontan und fließend verständigen. Ein fließendes Gespräch mit Muttersprachlern ist möglich | Kann Artikel über Probleme der Gegenwart lesen und zeitgenössische Prosa verstehen | Kann über eine Vielzahl von persönlich interessanten Themen Texte schreiben |
| C1 | | | |
| Kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese schlecht strukturiert sind | Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne nach Wörtern suchen zu müssen | Kann lange, komplizierte und auch literarische Texte verstehen, erkennt Stilunterschiede | Kann sich klar und gut strukturiert ausdrücken, auch über komplexe Themen |
| C2 | | | |
| Hat keine Schwierigkeiten, in egal welcher Situation gesprochene Sprache zu verstehen | Kann sich mühelos an Gesprächen beteiligen und kennt auch Redewendungen und Alltagssprache | Kann jede Art von geschriebenem Text lesen und verstehen, egal wie komplex er ist | Kann flüssig und klar in Bezug auf den jeweiligen Zweck auch anspruchsvolle Texte schreiben |

03 Teilnahmeverpflichtung und Förderung des Integrationskurses

Bestimmte Neuzugewanderte können [vom BAMF, der Ausländerbehörde oder dem Jobcenter zur Teilnahme am Deutschsprachkurs verpflichtet werden](#), oder haben generell ein Anrecht auf einen Kurs. Auch wird nicht jedem/r die Teilnahme am Kurs gefördert. [AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive können verpflichtet werden](#), einen Integrationskurs zu besuchen. Dieser wird ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert. SpätaussiedlerInnen dürfen einmal an einem Integrationskurs teilnehmen, der ihnen ebenfalls finanziert wird.



Wann hat man keinen Anspruch auf einen Integrationskurs?

[Keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs](#) haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Deutschland eine Schulausbildung absolvieren. Ebenso hat man keinen Anspruch auf einen Integrationskurs, wenn erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht oder die Deutschkenntnisse bereits ausreichend sind. Im letzteren Fall hat man allerdings Anspruch auf den Orientierungskurs. AsylbewerberInnen dürfen erst bei einer Aufenthaltsgestattung am Kurs teilnehmen.

EmpfängerInnen von ALGII oder Sozialhilfe [können auf Antrag durch das BAMF vom Kostenbeitrag befreit werden](#). Ansonsten können TeilnehmerInnen befreit werden, für die Zahlung des Beitrags eine besondere Härte darstellt. Die Härtefallprüfung wird vom Bundesamt durchgeführt.

04 Weiterführende Deutschsprachkurse

Für fortgeschrittene InteressentInnen werden aufbauend auf ihren bisherigen Deutschkenntnissen auch *weitere Sprachkurse* angeboten. Die Kurse unterscheiden sich inhaltlich durch ihr individuelles Profil und ihre unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen. So beziehen sich beispielsweise Kurse, die nach der [Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung](#) (DeuFöV) angeboten werden, stark auf Anforderungen, die Arbeit und Beruf an die Neuzugewanderten stellen. Weiterhin bietet der Landkreis oft niedrigschwellige A1-Kurse an, die an den Kreisvolkshochschulen für alle Interessierten durchgeführt werden, die keinen Anspruch auf Teilnahme an einen Integrationskurse haben. Nicht Bestandteil all dieser Kurse sind die Orientierungskurse, die im Rahmen der Integrationskurse stattfinden.

Sprach- und Integrationskurse lassen sich zentral entweder über über [das Kursnet der Arbeitsagentur](#) oder [das WebGIS des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#) finden. Man kann auch in der [Weiterbildungsdatenbank für Mecklenburg-Vorpommern](#) nach den Kursen suchen. Weiterhin wird daran gearbeitet, in Zukunft Sprachkurse der Region im Onlineportal [„Willkommen in MV“](#) aufzuführen.

[Auf der Webseite des Landkreis](#) ist eine aktuelle Liste zu Deutschsprachkursen, die von Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft der Sprachbildungs- und Integrationskursträger angeboten werden.



Welches Sprachniveau braucht man auf dem deutschen Arbeitsmarkt?

Mit Ausnahme zur Zulassung in reglementierten Berufen gibt es offiziell keine Sprachbarrieren, um sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu bewerben. Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass viele Firmen mindestens ein Sprachniveau von B2 von Bewerbern erwarten, wenn sich ein/e Neuzugewanderte/r auf einen Ausbildungsplatz bewirbt.

05 Berufsbegleitende Deutschsprachförderung

Für bereits berufstätige Neuzugewanderte gibt es oft keine speziellen Möglichkeiten zur Deutschförderung, die neben einer Vollzeittätigkeit durchführbar ist. Dabei ist die Kommunikation im Betrieb erheblich aufwändiger, wenn die MitarbeiterInnen nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen. Weiterhin ist es ihnen mit mangelnden Deutschkenntnissen kaum möglich, Weiterbildungsmaßnahmen zu besuchen oder am eigenen beruflichen Aufstieg zu arbeiten.

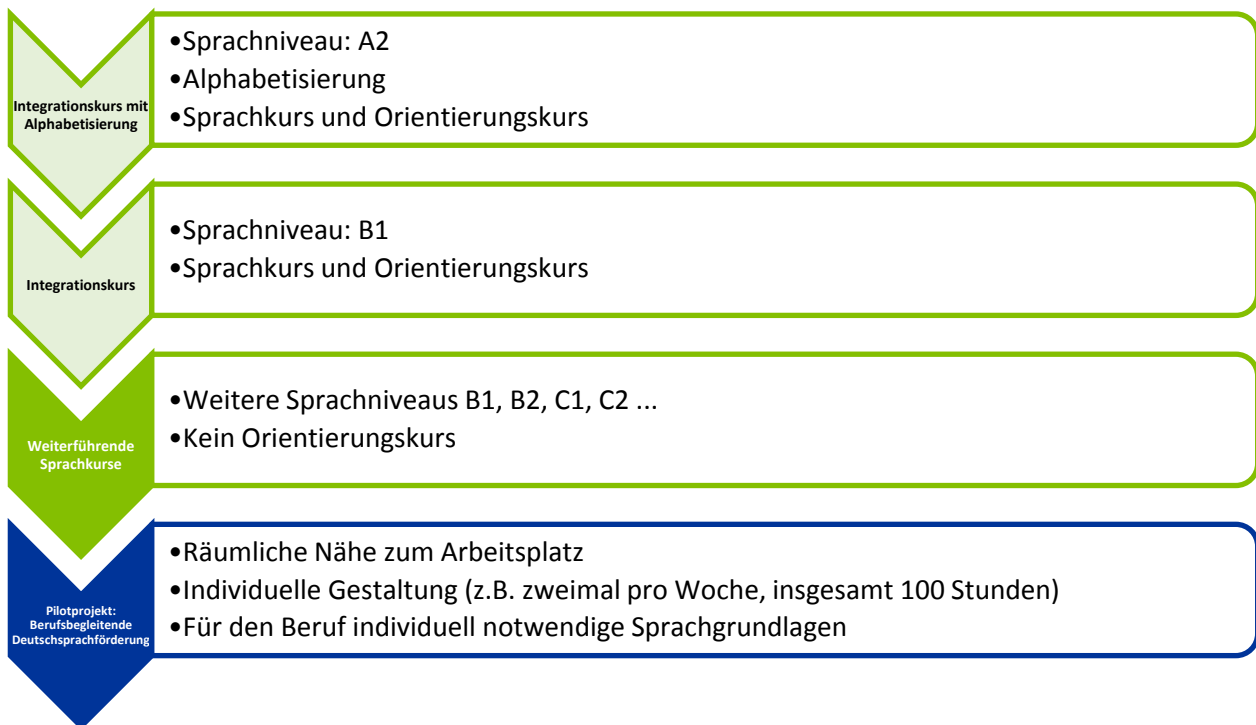
Deshalb starteten seit Ende 2018 im Landkreis neue *berufsbegleitende Deutschsprachkurse*. Hierbei handelt es sich um ein Pilotprojekt des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Kooperation mit ArbeitgeberInnen, der Projektgruppe „Berufliche Integration von Migranten und Migrantinnen“, der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung und der Gemeinschaft der Sprachbildungs- und Integrationskursträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die Kurse sind inhaltlich idealerweise an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst, finden in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes statt und lassen sich gut in die Arbeitszeiten integrieren. Sie werden durch die jeweiligen Firmen angeboten. Der Landkreis bietet sich im Rahmen der berufsbegleitenden Deutschsprachförderung als Mittler an, der für interessierte Unternehmen den Kontakt zu Trägern und Fördermittelgebern herstellt und ein Kurskonzept als „Blaupause“ liefert, die jede Firma individuell auf sich anwenden kann.

Pro Kurs sind insgesamt laut Konzept 100 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten geplant, die zweimal in der Woche stattfinden sollen. Das Konzept ist aber flexibel, und die Firmen, welche die Kurse anbieten, können diese nach eigener Zielsetzung in ihr Zeitmanagement integrieren. Es ist vom individuellen Betrieb abhängig, ob ein solcher Kurs durchgeführt wird und ob oder wie man ihn fördern lässt.

Wer Interesse hat, sich über die Möglichkeiten berufsbegleitender Sprachförderungen zu informieren, kann sich [beim Büro für Chancengleichheit](#) des Landkreis Ludwigslust-Parchim melden.



Übersicht: Sprachkurse



06 Deutschsprachförderung in der Schule

Neuzugewanderte Kinder und Jugendliche müssen genauso wie Erwachsene die deutsche Sprache erlernen. Aus diesem Grund können sie spezielle Sprachförderung im Rahmen des Schulbesuchs erhalten. Denn auch die neuzugewanderten Kinder und Jugendlichen sind bis zum 18. Lebensjahr (berufs)schulpflichtig.

Insgesamt haben laut Staatlichem Schulamt Schwerin im Februar 2019 von insgesamt 18 555 SchülerInnen im Landkreis 1 084 einen Migrationshintergrund, ein Viertel davon erhält eine Förderung für „[Deutsch als Zweitsprache](#)“ (DaZ).

Neuzugewanderte SchülerInnen werden mindestens bis zu ihrem 16. Lebensjahr in die allgemeinbildenden Schulen integriert. Die Eingliederung in die Jahrgangsstufe erfolgt nach Einschätzung des Alters, schulischer Vorbildung und Sprachniveaus. Stellen die Schulen einen Förderbedarf fest, erhalten die SchülerInnen *eine Intensivförderung* nach [entsprechender Verordnung](#) an einer DaZ-Standortschule, die hier im Landkreis in der Regel Teil einer allgemeinbildenden Schule ist. Sie dauert 12 Monate, orientiert sich individuell an den Bedürfnissen der SchülerInnen, und kann daher z.B. auch die Alphabetisierung beinhalten.

Alternativ zu der Intensivförderung ist es auch möglich, dass die SchülerInnen für 12 Monate eine *begleitende Sprachförderung* parallel und in Abstimmung zum Fachunterricht erhalten. Während der Förderung werde die SchülerInnen auch in die Regelklassen und den regulären Schulalltag integriert.



Was, wenn mein Kind keinen Schulplatz erhält?

[Das Staatliche Schulamt](#) hat einen Laufbogen in verschiedenen Sprachen für neuzugewanderte Eltern, die mit ihrem Kind bei Schulen zur Einschulung vorstellig werden. Die Schulen sind dazu angehalten, den Bogen auszufüllen, sollten sie das Kind nicht beschulen können. Wenn mehr als eine Schule die Aufnahme des Kindes ablehnt, kann darüber das staatliche Schulamt in Kenntnis gesetzt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Eltern neuzugewanderter Kinder längere Zeit vergeblich nach einer Schule suchen. Die Laufbögen können beim staatlichen Schulamt, den Schulen selbst, den Bürgerbüros oder Einwohnermeldeämtern angefragt werden.

Auskunft über die individuellen Sprachfördermöglichkeiten vor Ort erteilt Ihnen die jeweilige Schule.



Mein Kind muss Deutsch lernen, ist aber noch zu jung für die Schule?

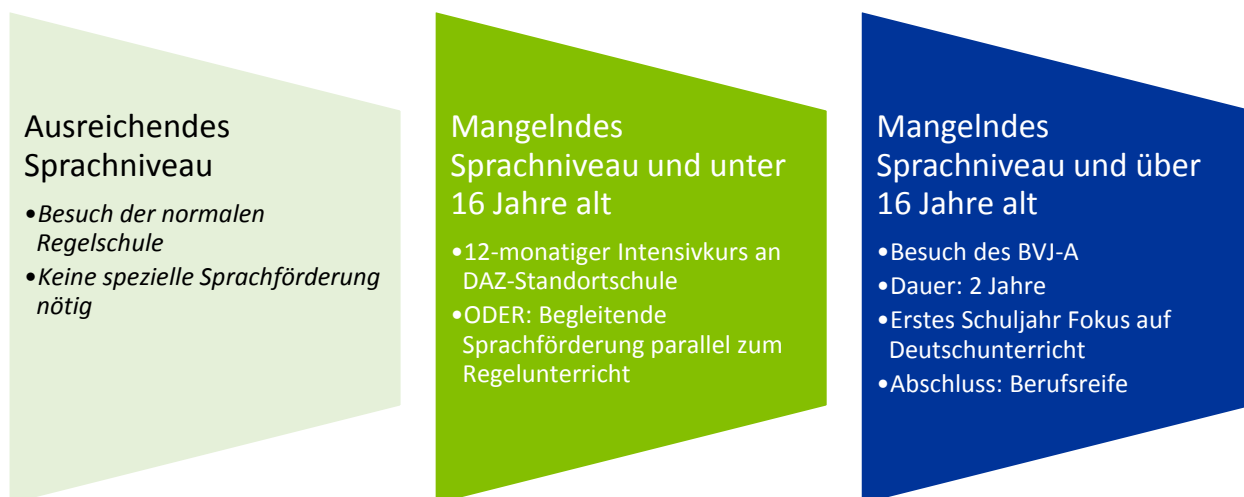
Auch andere Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen können spezielle Deutschförderungen zusätzlich zu ihrer weiteren Bildungs- und Betreuungsarbeit anbieten. Dies hängt allerdings vom individuellen Angebot vor Ort ab. Ebenso muss man sich tendenziell auf längere Wartezeiten einstellen, um einen Platz in einer Kindertagesstätte zu erhalten.

07 Deutschsprachförderung in der regionalen beruflichen Schule

In Mecklenburg-Vorpommern ist es Pflicht, neun Jahre [Schulen des Primar- und Sekundarbereichs I](#) zu besuchen, was beispielsweise die Grundschule und die kooperative Gesamtschule umfasst. Darüber hinaus müssen SchülerInnen für mindestens ein Jahr [Schulen des Sekundarbereichs II](#) besuchen. Neuzugewanderte SchülerInnen über dem 16. Lebensjahr, die nicht direkt weiter das Gymnasium besuchen, sind dementsprechend dazu verpflichtet, [auf die Berufsschule](#) zu gehen.



Übersicht: Sprachförderung in der Schule:



Sind die Deutschkenntnisse der Jugendlichen gut genug um dem Unterricht zu folgen, besuchen sie die regulären Berufsschulklassen oder die allgemeinbildenden Schulen. Verfügt die/der SchülerIn aber weder über ein ausreichendes deutsches Sprachniveau, noch einen Ausbildungsplatz, besucht sie/er *das Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer und Ausländerinnen (BVJ-A)*. Das zweijährige BVJ-A dient wie das [reguläre BVJ dem Erlangen der Berufsreife](#), allerdings liegt hier im ersten Schuljahr der Fokus auf dem Erwerb der deutschen Sprache.



Ist nach dem BVJ-A Schluss?

Nach dem Erreichen der Berufsreife im BVJ-A ist es möglich, über die Volkshochschule (VHS) andere Schulabschlüsse anzustreben. Ansonsten steht generell jedem/r Neuzugewanderten genauso wie Einheimischen in seinem Leben die Möglichkeit offen, sich weiter zu bilden.

08 Weitere Deutschsprachförderung und Kommunikationshilfe

Neben Sprachkursen, DaZ-Förderungen und berufsbegleitenden Deutschkursen gibt es noch weitere Angebote im Landkreis, um die deutsche Sprache zu erlernen. Es existiert eine Vielzahl *alternativer und teils ehrenamtlicher Angebote*, die zur Verbesserung des Sprachniveaus sowie zum Knüpfen neuer Kontakte und Teilhabe an der Gesellschaft genutzt werden können.

Manche Vereine bieten interkulturelle Zusammentreffen an, bei denen gemeinsam Feste gefeiert werden oder Sport betrieben wird. Auch es gibt ehrenamtlich Engagierte, die Sprachlernangebote für Deutsch und Workshops anbieten. Wer sich informieren will, welche Angebote es im Landkreis gibt, kann sich an das [Büro für Chancengleichheit des Landkreises](#) wenden.



Hilfe beim sofortigen Umgang mit der deutschen Sprache

Ob bei Behördengängen, Arztbesuchen, Elternabenden oder anderen Gegebenheiten müssen auch Menschen, deren Deutschkenntnisse noch nicht fortgeschritten genug sind, trotzdem auf Deutsch kommunizieren. Betroffene haben die Möglichkeit, sich über [das Dienstleistungsangebot „SpuK“](#) (Sprach- und Kommunikationsmittlung) eine/n kostenpflichtigen SprachmittlerIn einzuschalten.



Kontakt: Beratung für Neuzugewanderte für Sprachlernangebote

AnsprechpartnerIn des Landkreis Ludwigslust-Parchim

Büro für Chancengleichheit Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: +49 03871 722 1601
Fax: +49 03871 722 77 1601
E-Mail: baerbel.kuehne@kreis-lup.de

09 Links:

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) – Generelle Informationen:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html>

Berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/schularten/berufliche-schule/berufsschule/>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (beinhaltet Informationen Sprachkurse): <http://bamf.de>

Büro für Chancengleichheit des Landkreis Ludwigslust-Parchim:

<https://www.kreis-lup.de/buergerservice-verwaltung/kreisverwaltung/verwaltungsorganisation/fd-16-buero-fuer-chancengleichheit/>

Deutsch als Zweitsprache in Mecklenburg-Vorpommern: <https://daz-mv.de>

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

HELLP – das Projekt: <https://hellp.vsp-ggmbh.de/>

Integration von MigrantInnen im Landkreis Ludwigslust-Parchim:

<https://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/jugend-familie-senioren/integration-von-migranten>

KURSNET der Bundesagentur für Arbeit: <http://kursnet.arbeitsagentur.de/>

Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Schule/Schulsystem-im-%C3%9Cberblick/>

Schulen der Sekundarstufe II Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Berufliche-Bildung/Berufliche-Schulen/>

Sprach- und Kommunikationsmittlung (SPuK): <http://www.spuk.info/schwerin/>

Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreis Ludwigslust-Parchim: <http://www.rbb-lup.de/>

Verwaltungsvorschrift zur Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs:

https://www.migrationsrecht.net/component/com_joomlaw/Itemid,232/id,283/layout,vwv/view,comment/

Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern: <https://weiterbildung-mv.de/>

Willkommen in MV: <http://willkommeninmv.de/>

Glossar

ALGII: Das Arbeitslosengeld II wird oft auch als Hartz IV bezeichnet. Anspruch darauf haben Leute, die über 15 Jahre alt und noch nicht im Renteneintrittsalter sind, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland liegt, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können und dürfen, nicht beschäftigt sind oder ein Einkommen unter dem Existenzminimum haben und kein Vermögen besitzen, von dem sie leben könnten. Außerdem darf kein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld I vorliegen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Aufenthaltsgestattung: Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt die jeweilige Person, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

AusländerInnen: Alle Personen in Deutschland, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, deren Staatsanhörigkeit aber geklärt ist und die auch nicht staatenlos sind (Quelle: Statistisches Bundesamt).

BAMF: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es ist unter anderem mit der Durchführung von Asylverfahren, Integrationsförderung, wissenschaftlicher Begleitforschung zu Migration, Migrationsberatung, Datenerhebung und vielen anderen Tätigkeiten betraut und dezentral strukturiert (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

DaZ: SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache sowie schulpflichtige SpätaussiedlerInnen können während ihres Schulbesuchs eine Förderung im Rahmen des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten. Vor Schuleintritt wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten, Schulleitung und SchülerIn ein Beratungsgespräch geführt, in dessen Rahmen der individuelle Förderbedarf festgestellt wird. Unter Umständen kann auch eine Sprachstandfeststellung durchgeführt werden. Anschließend kann der/die SchülerIn unterrichtsbegleitend (additiv) oder als Intensivkurs (integrativ) eine DaZ-Förderung erhalten (Quelle: Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern).

DeuFöV: Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Duldung: Nach dem deutschen Ausländerrecht ist eine Duldung eine Bescheinigung über eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ ausreisepflichtiger AusländerInnen. Menschen mit einer Duldung *sind weiterhin ausreisepflichtig*, können dieser Pflicht aber aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nicht nachkommen. Außerdem kann eine Duldung erteilt werden, wenn ein/e AusländerIn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten (oder vergleichbar geregelten) Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, es keine Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot gibt und keine konkreten Maßnahmen zu Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Im Landkreis werden Duldungen in der Regel für drei Monate ausgegeben. Sollte eine AusländerIn freiwillig Deutschland verlassen, erlischt automatisch die Duldung (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Der „GER“ bezeichnet in der Europäischen Union unterschiedliche Niveaustufen des Verstehens und der Ausdrucksfähigkeit einer Sprache beim Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen. Die Skala des GER besteht aus sechs Stufen und weiteren Zwischenstufen. Jede dieser Stufen ist mit genauen Angaben zu den jeweils vorhandenen Fertigkeiten in Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen verbunden (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Gute Bleibeperspektive: AsylbewerberInnen haben laut BAMF eine „gute Bleibeperspektive“, wenn sie aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote (über 50 Prozent) kommen (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Integrationskurs: Grundlegender Kurs, der aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs für die deutsche Gesellschaft besteht. Der Sprachkurs endet auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sofern keine Alphabetisierung während des Kurses enthalten ist. Ist letzteres der Fall, endet gegebenenfalls der Sprachkurs mit A2 (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Migrationshintergrund: Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit der deutschen Staatsbürgerschaft geboren wurde (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Neuzugewanderte: Der Begriff „Neuzugewanderte“ hat keine durch Behörden festgelegte Definition. Im Folgenden werden damit Menschen bezeichnet, die selbst nach Deutschland eingewandert sind, oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind. Ob es sich dabei um Asylsuchende, ArbeitsmigrantInnen oder in Deutschland geborene Kinder von EinwanderInnen handelt, ist unerheblich.

Primarbereich (Schule): Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Quelle: Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Schulpflicht: Eine Person ist in Mecklenburg-Vorpommern schulpflichtig, wenn sie im Land ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Die Schulpflicht umfasst den neunjährigen Besuch des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I und die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II in Vollzeit für mindestens ein Schuljahr (bei sonderpädagogisch geführten Klassen zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht drei Jahre). Die Schulpflicht beginnt mit der Vollendung des sechsten Lebensjahr und endet mit Erreichen der Volljährigkeit. Ein weiterer Schulbesuch nach dem 18. Lebensjahr ist prinzipiell möglich (Quelle: Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Sekundarbereich I und II (Schule): Der Sekundarbereich I umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Der Sekundarbereich II umfasst dagegen die beruflichen Schulen und die gymnasiale Oberstufe (Quelle: Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Sozialhilfe: Die Sozialhilfe soll Personen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, die sich nicht selbst finanziell helfen und auch keine Hilfe von anderen erhalten können (zum Beispiel über das Jobcenter). Eine Ausnahme davon bilden AusländerInnen, bei denen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus davon auszugehen ist, dass sie sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Sie beziehen stattdessen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

SpätaussiedlerInnen: Als SpätaussiedlerInnen werden alle Personen in Deutschland benannt, die nach 1993 als deutsche Minderheit aus den damaligen Ostgebieten nach Deutschland kamen und Anrecht auf die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Rechtsgrundlage ist das Bundesvertriebenengesetz, das 1953 in Kraft trat und seither immer wieder stark modifiziert worden ist. Um als SpätaussiedlerIn zu gelten, muss die Person deutscher Staats- oder Volkszugehöriger zu sein, der/die seinen/ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder außerhalb des deutschen Reichs nach Gebietsstand vom 31.12.1937 hatte. Die Definition einer/s SpätaussiedlerIn war neben geographischen und subjektiven Merkmalen auch immer wieder von politischen Ideen beeinflusst (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

Herausgeber:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Büro für Chancengleichheit

Putlitzer Straße 25

19370 Parchim

<https://www.kreis-lup.de>

Stand: 03.05.2019

Kontakt Migration / Integration Landkreis:

Simone Schmülling

Bereich Migration / Integration

Telefon: 03871 722 1602

Fax: 03871 722 77 1602

simone-schmuelling@kreis-lup.de

Erstellt von:

„Bildung verbindet“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Martin Peters

Cindy Klechowicz

Bildungskordinator für Neuzugewanderte

Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte

Telefon: 03871 722 1608

Telefon: 03871 722 1609

Fax: 03871 722 77 1608

Fax: 03871 722 77 1609

martin.peters@kreis-lup.de

cindy.klechowicz@kreis-lup.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Titelbild:

<https://pixabay.com> // Jon Kline